

VG Ansbach

Beschluss vom 31.5.2007

Tenor

Den Klägern wird Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt . . . , beigeordnet.

Gründe

I.

Die Kläger sind Staatsangehörige von Niger. Der Kläger zu 1) reiste 1995 ohne Visum ins Bundesgebiet ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter. Dieses Asylverfahren wie auch weitere Asylverfahren blieben erfolglos. Zuletzt wurde ein Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens mit Bescheid des Bundesamtes vom 22. Dezember 2000 abgelehnt und eine hiergegen erhobene Klage als offensichtlich unbegründet abgewiesen (Urteil vom 20.8.2002, Az.: AN 13 K 00.32615). Der Kläger zu 1) ist damit vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Die Klägerin zu 2), mit der der Kläger zu 1) nach eigenem Vortrag durch seinen Bruder stellvertretend am . . . 2001 in Niger die Ehe geschlossen hat, reiste im . . . 2001 ohne Personalpapiere ins Bundesgebiet ein. Sie führte ebenfalls erfolglos ein Asylverfahren durch (Bescheid des Bundesamtes vom 1. Oktober 2001) und ist vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Die am . . . sowie am . . . geborenen Klägerinnen zu 3) und 4) sind die Kinder der Kläger zu 1) und 2). Für diese wurde am . . . 2005 ein Asylantrag gestellt. Deren Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte wurden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 11. Oktober 2005 als offensichtlich unbegründet abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht vorliegen (Ziffern 1 und 2). Ferner wurde jedoch festgestellt, dass das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Niger vorliegt und dass im Übrigen Abschiebungsverbote nach § 60 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 3). Die Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet erfolgte nach der Begründung des Bescheides gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG, da das Asylverfahren der Mutter der Klägerinnen zu 3) und 4) unanfechtbar abgeschlossen war.

Sämtliche Kläger sind seit rechtskräftigem Abschluss ihrer Asylverfahren jeweils im Besitz befristet erteilter Duldungsbescheinigungen. Bereits seit dem Jahr 2000 wurde der Kläger zu 1) wiederholt aufgefordert, seiner Pflicht, an der Beschaffung von Heimreisedokumenten mitzuwirken und einen gültigen Pass bei der Ausländerbehörde zu hinterlegen, aufgefordert. Zu den Akten gelangte lediglich eine Kopie eines am 1. April 2002 ausgestellt und bis 10. April 2005 befristeten Passes des

Klägers. Der Originalpass wurde trotz mehrmaliger Aufforderungen nicht vorgelegt. Nach Angaben des Klägers zu 1) wurde der Pass bei der Botschaft der Republik Niger hinterlegt.

Mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 24. August 2005 ließ der Kläger zu 1) beantragen, ihm eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG zu erteilen, da er bereits seit mehr als 18 Monaten im Besitz einer Duldung sei.

Mit weiterem Schreiben des Bevollmächtigten vom 19. Oktober 2005 ließen die Kläger zu 3) und 4) beantragen, ihnen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG zu erteilen im Hinblick auf Ziffer 3) des Bescheides des Bundesamtes vom 17. Oktober 2005. Ferner ließen die Kläger zu 1) und 2) beantragen, ihnen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2005 an den Bevollmächtigten der Kläger nahm die Beklagte hierzu Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass im Hinblick auf § 10 Abs. 1 AufenthG ein Aufenthaltstitel gegenwärtig nicht erteilt werden könne, da ein gesetzlicher Anspruch nicht vorliege. Ein gesetzlicher Anspruch sei nur zu bejahen, wenn das Gesetz unmittelbar verpflichte, bei Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen einen Aufenthaltstitel zu erteilen. Eine Ermessensreduktion auf Null sei in diesem Zusammenhang nicht ausreichend (BVerwG, Urteil vom 24.1.1995 - 1 C 2.94). Außerdem sei durch den Kläger zu 1) gegenüber der Ausländerbehörde behauptet worden, der nigerische Pass sei beim Anwalt hinterlegt und die Heiratsurkunde zum Zweck der Legalisation der Deutschen Botschaft in ... übersandt worden. Erstes sei vom Bevollmächtigten bestritten worden. Weiter habe die Botschaft in ... am 22. Januar 2004 mitgeteilt, dass dort ein Legalisationsantrag nicht eingegangen sei. Auch hinsichtlich der Klägerin zu 2) lägen Anhaltspunkte vor, dass deren tatsächliche Personalien anders lauteten. Durch die Täuschung über die Identität seien hier eindeutig die Voraussetzungen zu §§ 25 Abs. 5 Satz 3, 4 AufenthG erfüllt. Mit weiterem Schreiben der Beklagten vom 21. Dezember 2005 an den Bevollmächtigten wurde weiter ausgeführt, dass hinsichtlich der Klägerinnen zu 3) und 4) zwar das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zuerkannt worden sei, gleichzeitig die Asylanträge jedoch gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden seien. Diese Entscheidung habe hinsichtlich der Asylabelhnung am 23. November 2005 Bestandkraft erlangt. Wie Ziffer 25.3.6 der vorläufigen Anwendungshinweise zum Aufenthaltsgesetz entnommen werden könne, sei auch beim Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG § 10 Abs. 3 AufenthG zwingend zu beachten. Demnach dürfe auf Grund der offensichtlich unbegründeten Ablehnung der Asylanträge gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG vor der Ausreise kraft Gesetzes ein Aufenthaltstitel nicht erteilt werden.

Mit Schreiben des Bevollmächtigten vom 23. Februar 2006 ließen die Kläger vortragen, dass ein Einwand aus § 10 Abs. 3 AufenthG kaum möglich sein dürfte, da andererseits die Asylentscheidung in der Sache ad absurdum geführt würde. Es möge nun unverzüglich über die Anträge entschieden werden. Die Untätigkeitsfrist sei abgelaufen. Sollte bis 28. Februar 2006 keine Entscheidung zugehen, werde Klage erhoben.

Mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 3. November 2006, bei Gericht am 6. November 2006 eingegangen, ließen die Kläger eine PKH-bedingte-Klage erheben und beantragen:

1. Die Beklagte wird – nach Gewährung von PKH unter Beiordnung des Unterfertigten – verpflichtet,
 - a) den Klägern zu 1) und 2) je eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen, sowie
 - b) den Klägerinnen zu 3) und 4) je eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG zu erteilen,hilfsweise die Anträge vom 19. Oktober 2005 zu verbescheiden.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass die Reaktion der Beklagten auf die Antragstellung die Ablehnung der Anträge unter Berufung auf § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG sei. Eine Fallkonstellation wie im vorliegenden Fall sei keinesfalls mit der Regelung des § 10 Abs. 3 AufenthG gemeint. Personen mit anerkannten Abschiebungsverboten würden schlechter gestellt hinsichtlich einer Aufenthaltsverfestigung als diejenigen, welche nach negativem Ausgang des Asylverfahrens in Deutschland verbleiben. Außerdem wurde auf die vorläufige Niedersächsische Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, Stand 30. November 2005, Ziffer 10.3.2 aufmerksam gemacht. Danach läge in einem solchen Fall wegen Ermessensreduzierung auf Null ein Anspruchsfall vor, da § 10 Abs. 3 AufenthG das Vorliegen eines gesetzlichen Anspruchs im Gegensatz zu § 10 Abs. 1 AufenthG nicht verlange. Auf Grund der Minderjährigkeit der Klägerinnen zu 3) und 4) ergebe sich aus Art. 6 GG in Verbindung mit § 25 Abs. 5 AufenthG ebenso ein Anspruch für die Kläger zu 1) und 2).

Die Beklagte beantragte

Klageabweisung.

Die Wirkung des § 10 Abs. 3 AufenthG sei einschlägig. Dies werde auch durch die Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern vom 20. Dezember 2005 (Az.: M I-125181-25/0) zu § 10 Abs. 3 AufenthG bestätigt, wonach die Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 AufenthG zwingend auch in den Fällen des § 25 Abs. 3 AufenthG greife. Außerdem seien der Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) bisher ihrer Mitwirkungspflicht nicht im erforderlichen Maße nachgekommen. Es seien keinerlei erkennbare Bemühungen zur Erlangung des erforderlichen Passes gezeigt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Behördenakte und der Gerichtsakte.

II.

Den Klägern ist Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres Bevollmächtigten zu gewähren, da die Kläger nicht in der Lage sind, die Kosten selbst zu tragen und die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht mutwillig ist, sondern vielmehr hinreichende Aussicht auf Erfolg besitzt (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO). Zumindest ist der Ausgang des Verfahrens offen.

Im Hinblick auf die Antragstellungen bereits am 24. August 2005 bzw. am 19. Oktober 2005 und darauf, dass nicht von einer endgültigen Versagung der begehrten Aufenthaltstitel ausgegangen werden kann, ist die Untätigkeitsklage gemäß § 75 VwGO zulässig.

Die Beklagte tritt dem Begehren der Kläger zu 3) und 4) auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG mit dem Hinweis auf § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG entgegen. Zwar wurde der Asylantrag der Kläger zu 3) und 4) nach § 30 Abs. 3 AsylVfG als offensichtlich unbegründet abgelehnt, so dass nach § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden darf. Satz 2 findet jedoch nach § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG im Falle eines Anspruches auf Erteilung eines Aufenthaltstitels keine Anwendung. Auch wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG vorliegen, dürften die Kläger nach der Kommentarliteratur einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis besitzen. Der Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz geht davon aus, dass bei einem Regelerteilungsanspruch eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist, da insoweit der Fall eines Anspruches auf Erteilung eines Aufenthaltstitels vorliegt (s. § 10 RdNr. 143, 171, 60, 61). Eindeutig ergibt sich aus dieser Kommentierung, dass Regelansprüche, wenn also ein Aufenthaltstitel erteilt werden soll, ausreichen. Nach Hailbronner, Kommentar zum Ausländerrecht, § 10 RdNr. 16, soll sogar eine Ermessensreduzierung auf null genügen.

Auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof geht im Beschluss vom 10. Juli 2006 (Asylmagazin 2006, 46) davon aus, dass eine derartige „Soll-“ Vorschrift im Regelfall ein „muss“ für die Behörde ist. Nur bei Vorliegen von Umständen, die den Fall als atypisch erscheinen lassen, darf die Behörde anders verfahren. Um eine solche in der Regel zu erteilende Aufenthaltserlaubnis handelt es sich jedoch bei § 25 Abs. 3 AufenthG. Im vorliegenden Fall beruft sich die Beklagte auch nicht auf das Vorliegen eines Ausnahmefalles.

Offen ist der Ausgang des Verfahrens auch insoweit, als die Kläger zu 1) und 2) die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG begehren. Sollten die Kläger zu 3) und 4) einen Aufenthaltsstatus nach § 25 Abs. 3 AufenthG erlangen, wäre tatsächlich wohl von einer rechtlichen Unmöglichkeit der Ausreise der Kläger zu 1) und 2) auszugehen. Die Frage, inwieweit in diesem Fall von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG abgesehen werden kann, liegt gemäß § 5 Abs. 3 2. Halbs. AufenthG im Ermessen der Beklagten, das bisher noch nicht ausgeübt wurde. Nachdem gerichtlicher Rechtsschutz insoweit nur im Rahmen des hilfsweise gestellten Antrages, über die Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes zu entscheiden, in Betracht kommt (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO), kann der Klage auch insoweit eine hinreichende Erfolgsaussicht bzw. ein offener Ausgang nicht abgesprochen werden.

Insgesamt war den Klägern deshalb antragsgemäß Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres Bevollmächtigten zu gewähren.